

Hinweise zur Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

1.	Mit der Erlaubnis zum gewerblichen Güterkraftverkehr können Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.
2.	In jedem zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeug ist entweder das Original oder eine amtliche Ausfertigung der Erlaubnis mitzuführen, die vom Fahrpersonal bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen ist - § 7 GüKG. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet - § 19 Absatz 1 Ziffer 3, Ziffer 4 GüKG. Die Urkunden dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder laminiert werden - § 7 Absatz 1 GüKG. Kommen nach Erlaubniserteilung weitere KFZ hinzu, hat der Unternehmer je eine weitere amtliche Ausfertigung der Erlaubnis bei der Erteilungsbehörde zu beantragen. § 3 Absatz 3 GüKG.
3.	Die Erlaubnis ist nicht übertragbar , d. h. sie darf nicht an andere Unternehmer, auch nicht an Subunternehmer, weitergegeben werden. § 10 Absatz 4 GBZugV.
4.	Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht mehr vorliegen. § 3 Absatz 5 GüKG.
5.	Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters kann gemäß § 3 Absatz 5b GüKG und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 i. V. m. Artikel 6 aberkannt werden.
6.	Der Verlust der Original-Erlaubnis oder einer Ausfertigung ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen zu melden.
7.	Verringert sich nach Erteilung von Erlaubnissen der Fahrzeugbestand auf Dauer, hat der Inhaber überzählige Ausfertigungen unverzüglich an das Regierungspräsidium Gießen herauszugeben. § 3 Absatz 3 GüKG.
8.	Gibt ein Unternehmer / Erlaubnisinhaber seinen Betrieb auf, hat er die Original-Erlaubnis sowie sämtliche Ausfertigungen unverzüglich an das Regierungspräsidium Gießen zurück zu geben. § 3 Absatz 3 GüKG
9.	Wesentliche Änderungen des Unternehmens, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• des Namens und der Rechtsform• des zuständigen Amtsgerichtes, falls im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen• der Anschrift des Betriebssitzes• der Anschriften der Niederlassungen• Änderungen des Verkehrsleiters• Änderungen in der Geschäftsleitung• Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge sind dem Regierungspräsidium Gießen innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen - § 10 Absatz 5 GBZugV.
10.	Scheidet der Verantwortliche im Sinne des GüKG (Geschäftsführer und/oder Verkehrsleiter) aus der Firma aus, darf das Unternehmen nur dann weiter geführt werden, wenn ein anderer verantwortlicher Geschäftsführer und/oder Verkehrsleiter bestimmt wird, der die Zugangsvoraussetzungen in Form der erforderlichen Fachkunde und Persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt.
11.	Der Unternehmer hat gemäß § 7 a GüKG eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Fahrpersonal muss den Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Ziffer 6 a und 6 b GüKG geahndet.
12.	Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (z.B. Genehmigungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz, Genehmigungen nach den nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein, so dass ggf. eine gesonderte Antragstellung bei den zuständigen Stellen erforderlich ist.
13.	Die Verlängerung der Erlaubnis ist ca. 6 Wochen vor Fristablauf zu beantragen.
14.	Bei „ unbefristet “ erteilten Erlaubnissen ist gemäß § 11 Absatz 1 GBZugV nach Ablauf von 10 Jahren erneut zu prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Angaben zum Unternehmen sind dabei jeweils zu aktualisieren.

Güterkraftverkehrsgesetz

vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) i. d. F. vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)

-Auszug -

HESSEN



§ 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,
- 1a. entgegen § 2 Absatz 1a Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 1b. ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Berechtigung und ein dort genannter Nachweis mitgeführt werden,
4. entgegen § 7 Absatz 2 die Berechtigung, einen Nachweis, den Pass, die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG oder ein Dokument nicht mitführt oder die Berechtigung, einen Nachweis oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass das Begleitpapier oder der sonstige Nachweis mitgeführt wird,
6. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 6a. entgegen § 7a Absatz 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Nachweis mitgeführt wird,
- 6b. entgegen § 7a Absatz 4 Satz 2 ein Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder
2. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b eine Leistung ausführen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) verstößt, indem er **vorsätzlich oder fahrlässig**

1. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 1 dem Fahrer die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
3. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 3 die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(3) auf Abdruck an dieser Stelle wird verzichtet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist,
2. Kabotage nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 betreibt, ohne Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zu sein, oder
3. im Kabotageverkehr nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6c, Absatzes 1a Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 und 3 mit einer **Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro**,
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b, 12, des Absatzes 1a Nr. 1, des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2 mit einer **Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro**,
- in den übrigen Fällen mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden.

Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.